

AUSFERTIGUNG



Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

Az. 3 V 644/14

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache ^{LAB}~~sache~~

des Herrn

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, Berlin,
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,
Gz.: - 5721916 - 423 -

Antragsgegnerin,

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 3. Kammer - durch Richter
als Einzelrichter am 1. September 2014 beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

**Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung
von Rechtsanwalt für das gerichtliche Eilverfahren wird
abgelehnt.**

Gründe

I.

Der Antragsteller wendet sich im gerichtlichen Eilverfahren gegen seine Abschiebung nach Bulgarien.

Der am 1985 geborene Antragsteller ist afghanischer Staatsangehöriger. Am 30.01.2014 meldete er sich in bei der Außenstelle Bielefeld des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge als Asylsuchender.

Für das weitere Verfahren wurde er an die Außenstelle Bremen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zugewiesen. Der Antragsteller dort trug vor, er habe Afghanistan vor 6 Jahren verlassen und dann im Iran gelebt. Vor sechs Monaten sei man vom Iran aus in die Türkei aufgebrochen. Beim Grenzübertritt in die Türkei habe er noch im Iran seine Ehefrau und seine sieben Kinder aus den Augen verloren. Wo sie sich derzeit aufhielten, wisse er nicht. In der Türkei sei er drei Monate geblieben, bis er mit Hilfe von Schleusern zu Fuß die Grenze nach Bulgarien überquert habe. Dort sei er von der Polizei festgenommen worden. Man habe ihn in ein Flüchtlingscamp gebracht. Dort sei er erkenntnisdienlich behandelt worden. Er sei schriftlich aufgefordert worden, das Land innerhalb eines Monats wieder zu verlassen. Nach einem Monat und fünf Tagen habe er Bulgarien wieder verlassen und sei auf dem Landweg nach Deutschland gekommen. Deutschland sei der Familie schon im Iran von Schleusern als Zufluchtsland empfohlen worden. Er hoffe deshalb, dass seine Frau und Kinder auch nach Deutschland reisen werden und die Familie hier dann wieder zusammenfinden werde.

Nachdem die bulgarische Flüchtlingsbehörde unter dem 13.05.2014 ihre Zuständigkeit nach Art. 18 Abs. 1 lit. d Dublin-III-VO (Verordnung 604/2013) erklärt hatte, lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Antragstellers mit Bescheid vom 14.05.2014, zugestellt am 15.05.2014, als unzulässig ab und ordnete seine Abschiebung nach Bulgarien an.

Der Antragsteller hat gegen den Bescheid am 21.05.2014 Klage (Az.: 3 K 643/14) erhoben, über die noch nicht entschieden ist, und am selben Tag einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gestellt. Es sprächen dringende humanitäre Gründe für die Ausübung des Selbsteintrittsrechts durch die Bundesrepublik. Das bulgarische Asylsystem leide bekanntermaßen an massiven Missständen und genüge nicht den Mindestanforderungen. Bei einer Abschiebung nach Bulgarien drohe ihm deshalb eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung. Die Missstände seien

vom UNHCR in einem Bericht vom Januar 2014 aufgezeigt worden und vom Antragsteller in Bulgarien auch selbst so vorgefunden worden. In seinem Flüchtlingscamp habe er weder Essen, Trinken noch Geld erhalten. Die Flüchtlinge hätten sich aus eigenen Ersparnissen selbst an einem Kiosk versorgen müssen. Man sei in Zelten untergebracht gewesen. Lediglich syrische Flüchtlinge seien etwas besser in Containern untergebracht worden. Die hygienischen Bedingungen im Camp seien unzureichend gewesen. Eine Besserung der Unterbringungssituation von Flüchtlingen in Bulgarien sei bisher nicht eingetreten.

Die Antragsgegnerin tritt dem Eilantrag entgegen. Sie bezieht sich auf die Gründe des angefochtenen Bescheids und verweist auf einschlägige Gerichtsentscheidungen, nach denen das bulgarische Asylsystem keine systemischen Mängel aufweise.

II.

Der Eilantrag gegen die nach § 34a Abs. 1 AsylVfG angeordnete Abschiebung nach Bulgarien bleibt erfolglos.

Gemäß § 75 AsylVfG haben Klagen gegen Entscheidungen des Bundesamts nach § 27a, § 34a Abs. 1 AsylVfG keine aufschiebende Wirkung. Nach dem Willen des Gesetzgebers darf ein Ausländer, dessen Asylantrag vom Bundesamt als unzulässig nach § 27a AsylVfG abgelehnt worden ist und der in den für das Asylverfahren zuständigen Staat abgeschoben werden soll, sich grundsätzlich nicht bis zur Entscheidung über die Klage im Inland aufhalten. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kommt nur in Betracht, wenn ein besonderes Interesse des Ausländers anzuerkennen ist, den Ausgang des Gerichtsverfahrens im Inland abzuwarten.

Die im Rahmen von § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmende Interessenabwägung kann hier nicht zu Gunsten des Antragstellers ausfallen, weil seine Klage gegen den Bescheid des Bundesamtes vom 14.05.2014 aller Voraussicht nach keinen Erfolg haben wird. Der Asylantrag der Antragsteller ist unzulässig. Auch die übrigen Voraussetzungen für die Abschiebungsandrohung nach § 34a Abs. 1 AsylVfG liegen vor.

1. Ein Asylantrag ist gemäß § 27a AsylVfG unzulässig, wenn ein anderer Staat aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Für die Durchführung

des Asylverfahrens des Antragstellers ist nach den Vorschriften der Dublin-III-VO Bulgarien zuständig.

a) Es besteht kein Zweifel, dass hier grundsätzlich Bulgarien für das Asylbegehren des Antragstellers zuständig ist; denn die bulgarischen Behörden haben ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrages nach Art. 18 Abs. 1 lit. d Dublin-III-VO ausdrücklich erklärt. Eine weitere Pflicht zur Zuständigkeitsprüfung nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 Dublin-III-VO ergibt sich für die deutschen Behörden hier nicht. Nach dieser Vorschrift setzt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat die Prüfung nach den in Kapitel III vorgesehenen Kriterien fort, um festzustellen, ob ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann, wenn es sich als unmöglich erweist, einen Antragsteller an den zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen, weil es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung im Sinne des Art. 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen. Kann nach dieser Prüfung keine Überstellung vorgenommen werden, so wird der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat der zuständige Mitgliedstaat.

b) Es bestehen zurzeit keine wesentlichen Gründe mehr für die Annahme, dass das bulgarische Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen in Bulgarien systemische Schwachstellen aufweisen, die für alle dort um Schutz nachsuchenden Flüchtlinge unterschiedslos die Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen (vgl. Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO).

(1) Die Dublin-III-VO setzt mit dieser Vorschrift die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes um (Urt. v. 21.12.2011, C-411/10 und C-493/10, juris; vgl. auch Funke-Kaiser in: GK-AsylVfG, Loseblatt Stand Jan. 2014, § 27a AsylVfG, Rn. 66ff.). Danach ist zunächst von dem Grundsatz auszugehen, dass die Behandlung der Asylbewerber in jedem einzelnen Mitgliedstaat in Einklang mit den Erfordernissen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie mit der Genfer Flüchtlingskonvention und der EMRK steht. Nicht schon jede Verletzung eines Grundrechts durch den zuständigen Mitgliedstaat lasse die Beachtung der Bestimmungen der Dublin-II-VO hinfällig werden. Eine Überstellung entsprechend der Zuständigkeitsregelung nach der Dublin-II-VO hat der EuGH allerdings dann als unzulässig erklärt, wenn ernsthaft zu befürchten sei, dass

das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber im zuständigen Mitgliedstaat systemische Mängel aufwiesen, die eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung der an diesen Mitgliedstaat überstellten Asylbewerber im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (bzw. der inhaltlich damit identischen Vorschrift in Art. 3 EMRK) implizierten.

Systemische Mängel in diesem Sinne können erst angenommen werden, wenn Grundrechtsverletzungen einer Art. 4 GR-Charta bzw. Art. 3 EMRK entsprechenden Gravität nicht nur in Einzelfällen, sondern strukturell bedingt, eben systemisch vorliegen. Diese müssen dabei aus Sicht des überstellenden Staates offensichtlich sein (EuGH, Urteil vom 21.12.2011, C-411/10 und C-493/10). Das Vorliegen systemischer Mängel setzt voraus, dass das Asylverfahren oder die Aufnahmebedingungen im zuständigen Mitgliedstaat aufgrund größerer Funktionsstörungen regelhaft so defizitär sind, dass anzunehmen ist, dass dort auch dem Asylbewerber im konkret zu entscheidenden Einzelfall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht. Dann scheidet eine Überstellung an den nach der Verordnung zuständigen Mitgliedstaat aus (vgl. BVerwG, B. v. 19.03.2014, 10 B 6.14, zitiert nach juris).

Maßgeblich für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage in dem zuständigen Mitgliedstaat sind nach der Rechtsprechung des EuGH die regelmäßigen und übereinstimmenden Berichte von internationalen Nichtregierungsorganisationen, Berichte der Kommission zur Bewertung des Dublin-Systems und Berichte des UNHCR zur Lage von Flüchtlingen und Migranten vor Ort (EuGH, Urteil vom 21.12.2011 – C-411/10 und C-493/10, Rn. 90 ff., juris). Letzteren Informationen kommt bei der Beurteilung der Funktionsfähigkeit des Asylsystems in dem nach der Dublin-II-VO bzw. Dublin-III-VO zuständigen Mitgliedstaat eine besondere Relevanz zu. Dies entspricht der Rolle, die dem Amt des UNHCR durch die Genfer Flüchtlingskonvention übertragen worden ist, wobei letztere bei der Auslegung der unionsrechtlichen Asylvorschriften zu beachten ist (vgl. EuGH, Urteil vom 30.05.2013, C-528/11, Rn. 44, juris).

(2) Nach diesen Maßstäben kann nicht davon ausgegangen werden, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen in Bulgarien zum gegenwärtigen Zeitpunkt systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung im Sinne des Art. 4 der EU-Grundrechtecharta alle für dort Schutzsuchenden mit sich bringen.

Die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Bremen hatte noch mit Einzelrichter-Beschluss vom 1. April 2014 (Az. 3 V 400/14) dem Eilantrag eines afghanischen Staatsangehörigen stattgegeben, der um vorläufigen Rechtsschutz gegen seine Abschiebung nach Bulgarien nachgesucht hatte. Maßgeblich für die seinerzeitige Entscheidung war, dass der UNHCR in einem Bericht vom Januar 2014 auf gravierende Missstände des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in Bulgarien hingewiesen und die Staaten aufgefordert hatte, von einer Überstellung von Flüchtlingen nach Bulgarien abzusehen. Die Einschätzung des UNHCR war seinerzeit von mehreren internationalen Nichtregierungsorganisationen gestützt worden.

An der im Beschluss vom 1. April 2014 dargelegten Einschätzung kann wegen einer veränderten Sachlage nicht länger uneingeschränkt festgehalten werden.

Der UNHCR hat im April 2014 einen aktualisierten Bericht zur Situation für Asylsuchende und Flüchtlinge in Bulgarien („Bulgaria as a Country of Asylum – UNHCR Observations on the Current Situation of Asylum in Bulgaria, April 2014) herausgegeben. Der UNHCR kommt in diesem Bericht zu dem Schluss, dass im Zeitraum zwischen dem 1. Januar und 31. März 2014 spürbare Verbesserungen in Bulgarien zu beobachten gewesen seien. Dies betreffe vor allen die Registrierung und Bearbeitung von Anträgen auf internationalen Schutz und die allgemeinen Aufnahmebedingungen für Asylsuchende in den Aufnahmezentren. Von zentraler Bedeutung sei jetzt, dass die bereits erfolgten und derzeit geplanten Verbesserungen gefestigt und langfristig gesichert würden. Nach wie vor seien zwar anhaltende Mängel im bulgarischen Asylsystem zu verzeichnen, die vor allem den Zugang zum Hoheitsgebiet an der Grenze, die unangemessenen Aufnahmekonditionen in zwei der sieben Aufnahmezentren, die mangelnde Möglichkeit zur Erkennung besonders schutzbedürftiger Personen, vor allem Kinder und insbesondere unbegleitete Kinder, der Mangel an Systemen zur Behebung dieser Missstände, die anhaltenden Probleme hinsichtlich der Qualität des Entscheidungsprozesses bei Asylverfahren, einschließlich der Bereitstellung von Informationen in einer für Asylsuchende verständlichen Sprache, sowie der dringende Bedarf an Bildung, Gesundheitsvorsorge und Integrationshilfen für Personen, denen internationaler Schutz zugesprochen wurde, betreffen. Trotz dieser Mängel erkläre der UNHCR aber, dass die teilweise Korrektur bestehender Mängel einen vollständigen Stopp aller Überführungen unter Dublin III nach Bulgarien nicht mehr rechtfertige. Im Hinblick auf bestimmte Personen oder Personengruppen könnten aber auch weiterhin Argumente gegen eine Überführung im Rahmen der Dublin-Verordnung vorliegen.

Auf der Grundlage dieser Auskunftslage hat inzwischen die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Bremen in einem Urteil vom 16. Juli 2014 (Az. 1 K 152/14) die Klage gegen eine Abschiebung nach Bulgarien abgewiesen. Die Einzelrichterin führt in ihrem Urteil u.a. wie folgt aus:

„Ausgehend von den vorstehend dargestellten Maßstäben geht das Gericht zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr davon aus, dass die Kläger in Bulgarien aufgrund systemischer Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber Gefahr laufen, dort einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 EU-Grundrechtecharta ausgesetzt zu sein (ebenso VG Trier, Beschl. v. 08.05.2014, Az. 1 L 790/14.TR; VG Berlin, Beschl. v. 01.04.2014, Az. 23 L 122.14 A; VG Ansbach, Beschl. v. 13.03.2014, Az. AN 11 S 14.30365; VG Potsdam, Beschl. v. 14.11.2013, Az. 6 L 787/13.A und Urt. v. 04.02.2014, Az. 6 K 3905/13.A; VG Regensburg, Beschl. v. 17.10.2013, Az. RN 5 S 13.30555; a.A. VG Oldenburg, Beschl. v. 01.07.2014, Az. 12 B 1387/14; VG Wiesbaden, Beschl. v. 16.05.2014, Az. 7 L 458/14.WI.A; VG Regensburg, Beschl. v. 24.03.2014, Az. RO 3 S 14.30159; VG Magdeburg, Beschl. v. 04.11.2013, Az. 9 B 306/13 und v. 22.01.2014, Az. 9 B 362/13, VG Köln, Beschl. v. 19.04.2013, Az. 20 L 358/13.A).

Ausgangspunkt für die Betrachtung des Asylsystems und der Aufnahmeumstände von Asylbewerbern in Bulgarien bildet zunächst der National Country Report Bulgaria der Asylum Information Databasa (AIDA) vom 25. April 2013 in der Fassung vom 25. November 2013 (www.asylumineurope.org), der das Asylverfahren in Bulgarien umfassend analysiert. Im Bericht des UNHCR vom 02. Januar 2014 (Bulgaria as a Country of Asylum – UNHCR Observations on the Current Situation of Asylum in Bulgaria, S. 16), auf den das erkennende Gericht in seiner Eilentscheidung vom 11. März 2014 (Az. 1 V 153/14) maßgeblich abstellte, forderte der UNHCR aufgrund der dortigen Lage einen Überstellungsstopp nach Bulgarien. Aktualisiert wurde die Lage in Bulgarien durch den EASO Operating plan to Bulgaria von März 2014, der die gegenwärtige Lage aufgrund der krisenhaften Überforderung des dortigen Asylsystems und insbesondere der Aufnahmemöglichkeiten durch einen stark gestiegenen Zustrom von Flüchtlingen insbesondere aus Syrien und darauf reagierend die zwischenzeitliche Verbesserung der Situation in den vordringlichen Bereichen Registrierung, Entscheidungsverfahren und Aufnahme durch Implementierung des am 17. Oktober 2013 unterzeichneten EASO Supportplan bis Mitte Februar 2014 beschreibt. Zusammenfassend kam der UNHCR zum Ergebnis, dass Asylbewerber in Bulgarien einer wirklichen Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt seien, abgeleitet aus systemischen Mängeln der Aufnahmeumstände und des Asylverfahrens, weshalb Überstellungen nach Bulgarien zumindest bis zum 01. April 2014 auch als Zeichen der Solidarität unterbleiben sollten.

Im Update von April 2014 („UNHCR Observations: Current Situation of Asylum in Bulgaria – April 2014“) hält der UNHCR diese Empfehlung jedoch nicht mehr aufrecht, wohingegen ECRE in der Stellungnahme vom 07. April 2014 bis zur endgültigen Konsolidierung der derzeit noch angespannten Situation auch weiterhin zur Aussetzung von Dublinüberstellungen nach Bulgarien als Akt der Solidarität aufruft. Trotz weiter gegebener Schwächen und Defizite des Asylsystems in Bulgarien sei angesichts der zwischenzeitlich eingetretenen, zahlreichen Verbesserungen eine allgemeine Aussetzung von Dublinüberstellungen nach Bulgarien nicht (mehr) - mit Ausnahme besonders schutzbedürftiger Personengruppen - angezeigt. Die in den Aufnahmezentren festgestellten Bedingungen haben sich seit Dezember 2013 spürbar verbessert;

dies betrifft den Zugang zu medizinischer Primärversorgung, Unterstützung durch Dolmetscherdienste im Anmelde- und Asylverfahren, bei der Unterkunft, und der finanziellen Unterstützung. Zur Bewältigung der durch die massive Flüchtlingswelle aus Syrien entstandenen Flüchtlingskrise wurde Bulgarien aber von der EU finanziell, logistisch und personell unterstützt (vgl. Pressemitteilung der EU Kommission vom 23.10.2013), insbesondere wurden Hilfen im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens zur Verfügung gestellt und Bulgarien vereinbarte mit dem EASO einen bis September 2014 befristeten Einsatzplan auch zur Unterstützung der Entscheidung im Asylverfahren (vgl. Pressemitteilung des EASO vom 17.10.2013). Damit kann zumindest mittel- und langfristig eine Besserung der vom UNHCR zu Recht als inadäquat bezeichneten aktuellen Zustände erreicht werden. Die bulgarische Regierung hat sich ersichtlich von Beginn an dem Problem nicht verschlossen, sondern arbeitet konstruktiv mit dem UNHCR und dem EASO zusammen. Nach dem Operating plan to Bulgaria des EASO von März 2014 wurden inzwischen auch zahlreiche Verbesserungen erreicht, ohne dass derzeit allerdings insgesamt zufriedenstellende Verhältnisse vorliegen würden. Bei dieser Sachlage sind die von ECRE im Gegensatz zum UNHCR noch aufrecht erhaltene Empfehlung einer momentanen Aussetzung von Überstellungen nach Bulgarien wohl auch als Solidaritätsappell aufgrund der aktuell noch unbefriedigenden Zustände gedacht.“

Der erkennende Einzelrichter schließt sich dieser im Urteil vom 16. Juli 2014 dargelegten Einschätzung an. Zwar haben mehrere Nichtregierungsorganisationen sich der vom UNHCR im April 2014 geäußerten Lagebewertung nicht uneingeschränkt angeschlossen. So fordern insbesondere das European Council of Refugees and Exiles (ECRE) in seiner Erklärung vom 07.04.2014 sowie amnesty international in einem Bericht vom Juli 2014 („Rücküberstellungen von Asyl suchenden nach Bulgarien sind weiterhin auszusetzen“) weiterhin von Abschiebungen nach Bulgarien anzusehen. Aber auch diese beiden Organisationen konstatieren, dass es seit Jahresbeginn 2014 in Bulgarien zu Verbesserungen hinsichtlich der Durchführung von Asylverfahren und Unterbringung von Schutzsuchenden gekommen ist. Die Aufrechterhaltung der Forderung nach einem Abschiebungsstopp wird vorrangig damit begründet, dass zunächst die Nachhaltigkeit der schon umgesetzten oder eingeleiteten Verbesserungsmaßnahmen abzuwarten sei.

Dem erkennenden Einzelrichter liegen keine Erkenntnisse vor, die darauf hindeuten oder die belegen, dass die vom UNHCR im April-Bericht dargelegten Entwicklungen sich nicht fortgesetzt hätten oder es seither gar zu einem Rückfall in Verhältnisse gekommen ist, die den UNHCR noch im Januar 2014 zu einer umfassenden Warnung vor Abschiebungen nach Bulgarien veranlasst haben. Auch aus den vom Antragsteller in das Verfahren eingeführten Dokumenten ergibt sich solches nicht. Der Antragsteller beruft sich hier auf den Bericht des UNHCR vom 20.01.2014, der aus den genannten Gründen als nicht mehr aktuell angesehen werden muss. Gleiches gilt für die Pressemitteilungen des UNHCR vom 06.12.2013 und 03.01.2014. Auch der vom Antragsteller ins Verfahren

eingeführte Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 28. März 2014 stellt noch auf die maßgeblich vom Januar-Bericht des UNHCR geprägte Erkenntnislage ab.

Zudem ist im vorliegenden Fall zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Antragsteller um einen Mann von Ende 20 handelt, der - mangels gegenteiliger Anhaltspunkte - keiner besonders schutzbedürftigen Personengruppe zuzurechnen ist, der derzeit noch keine Rückführung nach Bulgarien zuzumuten wäre.

c) Aus dem Vorbringen des Antragstellers lassen sich auch keine in seiner Person liegenden Gründe entnehmen, die die Bundesrepublik Deutschland veranlassen müsste, ihr Selbsteintrittsrecht nach Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO auszuüben. Insbesondere gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass sich inzwischen auch Familienmitglieder des Klägers zur Durchführung eines Asylverfahrens in Deutschland aufhalten und deshalb Aspekte des Schutzes der Familie hier Anlass für die Ausübung eines Selbsteintrittsrechts zugunsten des Antragstellers liefern könnten. Der Vortrag des Antragstellers bei der Anhörung durch das Bundesamt, er sei auf seiner Flucht von seiner Ehefrau und den Kindern getrennt worden und er hoffe, dass die Familie in Deutschland wieder zusammenfinden werde, ist sehr vage und unsubstantiiert geblieben. Zu der Trennung der Familienmitglieder soll es bereits etwa sechs Monate vor der Einreise ins Bundesgebiet gekommen sein. Der Antragsteller hat gegenüber dem Bundesamt weder zu den näheren Umständen der Trennung noch dazu vorgetragen, was er seither unternommen hat, um seine Familie wiederzufinden. Im Gerichtsverfahren wurden diese Geschehnisse vom Antragsteller nicht mehr angesprochen.

2. Die Voraussetzungen für die Anordnung der Abschiebung nach Bulgarien gemäß § 34a Abs. 1 AsylVfG sind auch im Übrigen erfüllt. Nach dieser Vorschrift ordnet das Bundesamt die Abschiebung in einen sicheren Drittstaat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. Die Abschiebung kann insbesondere nicht durchgeführt werden, wenn sog. inlandsbezogene Vollstreckungshindernisse (z.B. Duldungsgründe nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG) vorliegen (vgl. OVG Niedersachsen, B. v. 02.05.2012, 13 MC 22/12, juris, m.w.N.; VGH Baden-Württemberg, B. v. 31.05.2011, A 11 S 1523/11, juris). Solche Gründe sind vom Antragsteller nicht vorgetragen worden.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO; Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylVfG nicht erhoben.

4. Die Entscheidung über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe folgt aus § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO: Das Verfahren hat aus den vorstehenden Gründen dieses Beschlusses keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Außerdem hat der Antragsteller bis zur Entscheidung über seinen Eilantrag nichtig wie nach § 117 Abs. 2 ZPO erforderliche Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorgelegt.

Hinweis

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

gez.